

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste
durch den Anbieter an den VNB.

zwischen

Stadtwerke Lübeck Netz GmbH
Moislinger Allee 9
23558 Lübeck

(nachfolgend VNB)

und

(nachfolgend Anbieter)

(gemeinsam auch Parteien oder Vertragsparteien)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Gegenstand des Vertrages | 3 |
| § 2 Stromlieferungen | 3 |
| § 3 Liefermengen und Lieferpreise | 3 |
| § 4 Ansprechstellen | 4 |
| § 5 Abrechnung | 4 |
| § 6 Störungen und Unterbrechungen | 4 |
| § 7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung | 4 / 5 |
| § 8 Haftung | 5 |
| § 9 Sicherheitsleistung | 5 |
| § 10 Datenschutz und Vertraulichkeit | 6 |
| § 11 Laufzeit und Kündigung | 6 |
| § 12 Rechtsnachfolge | 6 |
| § 13 Salvatorische Klausel | 6 |
| § 14 Schlussbestimmungen | 6 / 7 |
| § 15 Gerichtsstand..... | 7 |

Präambel

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage werden zur Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH im Jahr 2014, Energiemengen im Rahmen einer offenen Ausschreibung kontrahiert. Der Zuschlag erfolgt zu den Bedingungen dieses Vertrages. Daher schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem VNB vom Anbieter aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen VNB und Anbieter.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Übergabestelle:
Die Stromlieferung an den VNB erfolgt in dessen Netzverlustbilanzkreis in dessen Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der Stadtwerke Lübeck Netz GmbH ist 11XVER-EWLNETZ-O. Für die Lieferung der Verlustenergie wird gem. Gebot und Zuschlagserklärung folgender Vertragspreis vereinbart:

Ausschreibung 2014 (Los 1) _____ €/MWh

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen VNB und Anbieter vereinbart sind.
- (4) Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Anbieter beliefert den VNB während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für 2014 vom VNB einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum:
Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2014, 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2014, 24:00 Uhr.
- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines erfolgreichen Zuschlags im Ausschreibungsverfahren im einzelnen aus folgenden Bestandteilen:

| | |
|---------------------|----------------|
| Losnummer: | X |
| Liefermenge: | 10.864.115 kWh |
| Spezifischer Preis: | €/MWh |

§ 4 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle des VNB ist:

Stadtwerke Lübeck Netz GmbH
Moislinger Allee 9 in 23558 Lübeck
Fax-Nr.: +49 (0) 451 888 – 1130

Der VNB behält sich vor, für andere Belange – insbesondere die Fahrplanabwicklung – andere Ansprechstellen zu benennen.

- (2) Die Ansprechstelle des Anbieters ist:

§ 5 Abrechnung

- (1) Die durch den VNB vom Anbieter in §2 und §3 vereinbarte und erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Anbieter in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die Ansprechstelle des VNB zu senden.
- (3) Der VNB zahlt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.
- (4) Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Der Verkäufer hat die Stadtwerke Lübeck Netz GmbH unverzüglich über Grund und Umlauf zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht, gleich aus welchem Grund nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

§ 7 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

- a) Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne des Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerst zu erwartende Sorgfalt nicht voraussetzen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

- b) Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald die betroffene Partei Kenntnis von einem Umstand höherer Gewalt erlangt, setzt sie die andere Partei unverzüglich hiervon in Kenntnis und gibt ihr, soweit möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen; sie ist gehalten, die andere Partei vollständig über den jeweiligen Stand zu informieren.

c) Befreiung von der Liefer- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise gehindert, der Liefer- oder Abnahmepflicht nachzukommen, und teilt sie dies mit, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Sie wird von der Leistungserbringung während der Dauer des Ereignisses befreit. Die betroffene Partei ist in diesem Fall nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Soweit der Verkäufer von seinen Pflichten befreit ist, wird auch die Stadtwerke Lübeck Netz GmbH von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht befreit. Soweit die Stadtwerke Lübeck Netz GmbH von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, ist auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht befreit.

Erfüllen der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, ist der VNB berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der VNB kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Verkäufer wird dem VNB auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der VNB versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer dem VNB hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß § 7 entsteht.
- (5) Soweit der VNB gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.
- (2) Der VNB ist insbesondere berechtigt, Angebotsdaten des Anbieters in anonymisierter Form zu veröffentlichen, Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Anbieters auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der VNB ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Anbieters ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne des §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.

- (2) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (3) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Fax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages – auch dieser Klausel selbst – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Vertragssprache ist Deutsch.

§ 15 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Lübeck, den

, den

.....
Netzbetreiber

.....
Lieferant